

II-2144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

No. 159 IA
Präs.: 28. MAI 1991

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz
1983 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Studienförderungsgesetz
1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436, in der Fassung der
Bundesgesetze BGBl. Nr. 543/1984, Nr. 361/1985, Nr. 659/1987, Nr. 379/
1988, Nr. 304/1989 und Nr. 471/1990 wird wie folgt geändert:

An § 16 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

"(7) § 64 a AVG (Berufungsvorentscheidung) ist im Verwaltungsver-
fahren nach diesem Bundesgesetz bei Vorstellungen gegen Be-
scheide der Studienbeihilfenbehörde sinngemäß anzuwenden,
nicht jedoch bei Berufungen."

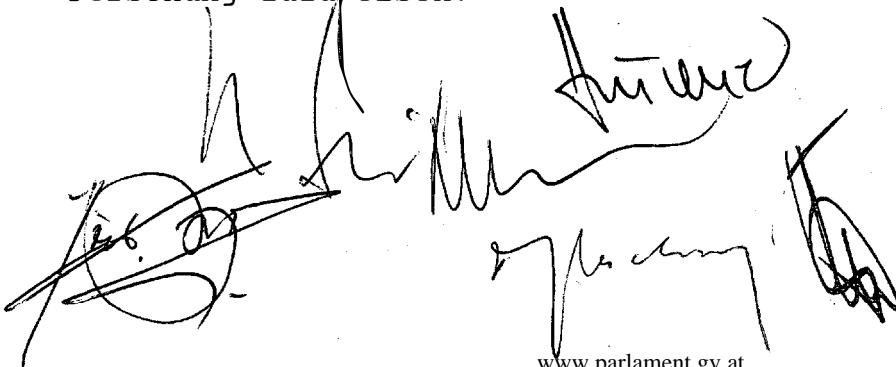
ARTIKEL II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 15. September 1991 in Kraft.

ARTIKEL III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen und der Theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit sowie der diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut, hinsichtlich der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und der Konservatorien der Bundesminister für Unterricht und Kunst und hinsichtlich der Medizinisch-technischen Schulen der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.



V O R B L A T T

Problem

Die seit 1. Jänner 1991 geltende Bestimmung des § 64 a AVG (Berufungsvorentscheidung) ist für das Verfahren nach dem Studienförderungsgesetz nicht sinnvoll anzuwenden.

Lösung

Durch eine modifizierte Anwendung im erstinstanzlichen Verfahren bei der Studienbeihilfenbehörde kann es hingegen zu einer erheblichen Beschleunigung der Rechtsmittelentscheidungen kommen.

Alternativen

keine

Kosten

keine; es ist vielmehr eine Beschleunigung der Verfahren und eine Verringerung der notwendigen Sitzungen der Senate der Studienbeihilfenbehörde zu erwarten.

ERLÄUTERUNGEN

Mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr.357/1990, das am 1. Jänner 1991 in Kraft trat, wurde in das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz die neue Bestimmung des § 64 a eingeführt, in dem die Berufungsvorentscheidung geregelt ist. Diese Bestimmung bezweckt eine Beschleunigung des Berufungsverfahrens für Entscheidungen im Sinne des Berufungswerbers. Sie gibt der Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, die Möglichkeit, auf Grund der Berufung und allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zwei Monaten den von ihr erlassenen Bescheid im Sinne des Berufungsbegehrens abzuändern, zu ergänzen oder aufzuheben.

Übernimmt man den § 64 a AVG ohne Adaptierung für das Studienbeihilfenverfahren nach dem Studienförderungsgesetz, würde das infolge des spezifischen Verfahrens bei der Studienbeihilfenbehörde keine Beschleunigung, sondern im Gegenteil unter Umständen eine Verlangsamung der Berufungserledigung bewirken. Gemäß den §§ 14 ff. des Studienförderungsgesetzes sind für Entscheidungen über Rechtsmittel (Vorstellung) gegen erstinstanzliche Bescheide der Studienbeihilfenbehörde Kollegialorgane, nämlich die Senate der Studienbeihilfenbehörde, zuständig. Erst gegen den Vorstellungsbescheid des Senates kann eine Berufung an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingebracht werden.

Eine allfällige Berufungsvorentscheidung kann daher nach den Verfahrensvorschriften im Studienförderungsgesetz in Verbindung mit § 64 a AVG derzeit nur von den Senaten der Studienbeihilfenbehörde getroffen werden. Da diese Senate jedoch nur zwischen einmal und fünfmal im Studienjahr zusammentreten, würde die Inanspruchnahme der Kompetenz zur Berufungsvorentscheidung durch die Senate in vielen Fällen zu einer Verzögerung des Berufungsverfahrens führen. Erfahrungsgemäß werden die monokratisch getroffenen Berufungentscheidungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wesentlich rascher als die Senatsentscheidungen gefällt.

Sinnvoll erscheint die Anwendung des § 64 a AVG im Sinne der Intention des Gesetzgebers jedoch im Bereich des Vorstellungsverfahrens, da hier allenfalls die Studienbeihilfenbehörde über ein Rechtsmittel monokratisch (durch den Sachbearbeiter) und damit rascher entscheiden kann als in einem aufwendigeren Verfahren durch einen Senat. Das Vorstellungsverfahren ist ein volles Rechtsmittelverfahren und erlaubt dieselben Rechtsmittelanträge wie das Berufungsverfahren, unterscheidet sich von der Berufung nur dadurch, daß es von derselben Behörde, die den Erstantrag bearbeitet hat, durchgeführt wird (allerdings in anderer organisatorischer Zusammensetzung, eben als Senat).

In Fällen der Anwendung des § 64 a AVG soll künftig bei eindeutigen Sachverhalten bereits der Sachbearbeiter der Studienbeihilfenbehörde anstelle des Senates über den Vorstellungsantrag entscheiden können. Durch die Formulierung des § 64 a AVG ist gewährleistet, daß eine solche Vorentscheidung über eine Vorstellung im Verfahren bei der Studienbeihilfenbehörde nur im Sinne des Rechtsmittelwerbers getroffen werden kann.

Mit einer erheblichen Beschleunigung der Rechtsmittelentscheidungen bei der Studienbeihilfenbehörde ist durch diese Gesetzesänderung zu rechnen.